

daß es sich um eine „Unordnung in der Hauptstaatscasse“ handle, mit deren Erörterung das Finanzministerium eifrig beschäftigt sei; bevor jedoch eine nähere Uebersicht, die nicht sogleich möglich, gewonnen sei, müsse er sich speciellere Angaben bis auf weiteres vorbehalten. Was bereits für die Veröffentlichung reif sei, werde morgen, wie er gewiß wisse, in öffentlichen Blättern erscheinen. — So viel jetzt bekannt geworden, ist der Defect in der Staatscasse ein sehr bedeutender — man spricht von 90,000 Thlr. — und vom Hauptstaatscassirer, einem sehr bejahrten Mann von völlig reinem Rufe, an dessen Ehrlichkeit Niemand zweifelt, selbst angezeigt worden, nachdem derselbe bereits seit einem halben Jahre, wie man sagt, davon Kenntniß gehabt und den Defect vergebens in einem Rechnungsfehler gesucht. Der Fall erregt natürlich das größte Aufsehen und verschiedene Gerüchte und Vermuthungen bilden den Gegenstand des Tagesgesprächs, die wir indessen, ehe Zuverlässiges mittheilbar, zu verschweigen vorziehen. — Zur Tagesordnung übergehend, erstattete Vicepräsident v. Criegern Bericht über zwei noch übrige Differenzpunkte in Betreff des Gesetzes über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit. Der erste Punct hatte sich durch das Vereinigungsverfahren erledigt, indem die erste Kammer der zweiten nachgegeben. Der andere Punct betraf den §. 6 des Gesetzentwurfs, worin eine neue Bestimmung über die Wirkungen der Provocation bis zum Zustandekommen der Ablösung enthalten. Hier war das Vereinigungsverfahren ohne Erfolg geblieben, und die Deputation rieth daher, um das Gesetz überhaupt ins Leben treten zu lassen, was sonst nicht geschehen würde, die Kammer möge dem Beschlusse der jenseitigen beitreten. Dies wurde ohne Debatte einstimmig beschlossen, worauf der Referent sogleich die skandinavische Schrift vortrug. Eine andere hinsichtlich des Erwerbs der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn theilte sodann Abg. Rittner mit. Beide wurden von der Kammer genehmigt. — Schließlich las Abg. v. d. Planitz als Referent der Finanzdeputation den Bericht über die Zittau-Reichenberger Eisenbahn vor. Vorher sprach noch ein Mitglied der Deputation, Abg. Meißel, im Namen der Minorität derselben den Wunsch aus, daß dieselbe nicht an ihr Separatvotum als gebunden angesehen werde, da der mögliche Fall eintreten könnte, daß sie mit demselben nach den in Aussicht gestellten Mittheilungen des Ministeriums über den Stand der politischen Verhältnisse Veränderungen vorzunehmen veranlaßt werde. †

### Die constitutionelle Monarchie\*).

Dem Lehrbegriff nach soll der Thron das Bollwerk sein, welches dem Lande Schutz gegen innere Erschütterungen und der Staatsgewalt die nothwendige Einheit verschafft. Als Wächter des öffentlichen Rechts stand ihm anfänglich nur die Geistlichkeit und die erbliche Adelsmacht gegenüber, die auch heute noch in der englischen Pairskammer einen gewichtigen Antheil an der Herrschaft nimmt. Je mehr sich aber im Volke Einsicht und Wohlstand, damit zugleich Selbstgefühl und das Vermögen der Selbstregierung verbreitete, um so lebhafter wurde der Kampf, als gleichberechtigte Macht im Staate Geltung zu gewinnen. Dieser durch den Lauf von mehr als einem halben Jahrhundert fortgesetzte Streit ist noch lange nicht zu Ende geführt, und auch die neueste Bewegung hat keinen andern Zweck als die Herstellung des vollen Gleichgewichts zwischen dem Recht und der Thatsache der Selbstregierung. Die Ueberzeugung, daß in einem großen Gemeinwesen nicht Alle unmittelbar und persönlich an der Regierung Theil nehmen können, ist jetzt so ziemlich durchgedrungen; allein nachdem die Stände, welche bisher die natürlichen Vertreter der Gesamtheit waren, ihre Bedeutung verloren haben, macht sich ein lebhaftes Verlangen nach der persönlichen Theilnahme an der Bestellung der Regierung geltend, und während sich dieses Verlangen bis vor Kurzem auf die Ueberwachung der Gesetzgebung beschränkte und der höchste Ausdruck der Freiheit im „Leben unter selbstgegebenen Gesetzen“ bestand, hat man neuerdings die Freiheit, wenn nicht in der Losgebundenheit von jeder Regel, doch in der selbstthätigen Theilnahme an der Regierung gesucht und um dahin zu gelangen, den Willen des Volkes als höchstes Gesetz aufgestellt, als ob es auch nur möglich wäre, denselben für jeden einzelnen Fall nach

\*) Aus dem bei J. J. Weber hier erschienenen „Illustrirten Volks-Kalender für 1851,“ welcher sich auch diesmal durch Mannichfaltigkeit und Obiegenheit seines Inhalts, durch die Beigabe einer großen Anzahl interessanter Illustrationen und durch die Eleganz seiner Ausstattung auszeichnet.

seinem untrüglichen Ausdrucke zu erforschen. Die gemäßigteren wissen, daß es unthunlich ist, dem Einzelnen mehr als das Recht zuzugestehen, sich persönlich an der Wahl der Vertreter des Volkes zu betheiligen, und daß auch dieses Recht nur von denen beansprucht werden kann, die zu Erreichung des Staatszweckes entweder durch persönlichen Dienst, oder durch Leistungen zu den Ausgaben von ihrem Erwerb und Vermögen, nach dem Verhältnis beitragen, welches bei Anspruch gleicher Rechte für Alle ein gleiches sein muß.

Ob dann die Ausübung der höchsten Staatsgewalt einem Einzelnen oder einer Mehrheit übertragen wird, ist an sich eine Frage der freien Uebereinkunft, wo es sich um einen neuerrichtenden Staat handelt, es ist aber eine Frage der Sittlichkeit, wo in einem gegebenen Staate ererbte oder sonst überkommene Rechte zu achten sind.

Allein die Völker germanischer Abkunft haben bisher die constitutionelle Monarchie, d. h. das Königthum mit voller Machtvollkommenheit und nur in der Ausübung an die Zustimmung der Vertreter des Volkes gebunden, diese glückliche Vereinigung der Kraft der Einherrschafft mit der Berechtigung der Ueherrschafft gekannt und gepflegt. Und diese Verfassung ist keine gemachte, sie ist eine uralte überkommene, aus den Bedürfnissen des Volkes erwachsen und gefestigt. Als Vertreter des Volkes wurden in ältester Zeit nur die Grundbesitzer, als die allein Freien und die natürlichen Vertreter ihrer Hinterlassen, berufen, daher in allen deutschen Ländern dieselbe Zusammensetzung der Stände, aus den Herrschaftsbesitzern, der hohen Geistlichkeit, den großen Körperschaften und den Gemeinden, dieselbe Vertretung, welche überall vorhanden war, aber nur in England, dem Vorbild aller constitutionellen Monarchien, ihre naturgemäße Entwicklung genommen hat, während sie in Schweden und Mecklenburg bis in die neueste Zeit in alter Form fast unverändert fortbestand, in Dänemark durch das Königsgesetz gestürzt wurde, in den meisten übrigen deutschen Staaten aber durch den Einfluß der französischen Herrschaft beseitigt und hernachmals, ohne Verstand der alten Zeit und des neuen Bedürfnisses, in unzureichender Weise wieder ausgerichtet wurde, um vor zwei Jahren nach der Schablone einbildetischer Wissenschaft umgestaltet zu werden.

Der wesentliche Vorzug der constitutionellen Monarchie vor jeder andern Regierungsform besteht darin, daß sie allein im Stande ist, die ihrer Natur nach auf die Zukunft gerichtete Sorge der erblichen Monarchie mit den Ansprüchen der Gegenwart, die Thatkraft des Einzelnen mit der Besonnenheit der Mehrheit auszugleichen und die verschiedenen Richtungen der Gesamtheit unter die Einheit des Hauptes zusammenzufassen und so aus Haupt und Gliedern einen lebensfähigen und lebendigen Organismus erwachsen zu lassen. Soll aber die constitutionelle Monarchie nicht zu einer unbehülflichen Maschine herabsinken, so darf die Volksgewalt der Krone keiner Beschränkung im Augenblicke der nothwendigen That unterworfen, wohl aber muß sie der schuldigen Rechenschaft sich bewußt und diese darf kein Trugbild sein, wozu die Verantwortlichkeit der Minister in der Regel gestempelt worden ist. Gleich fest muß der Grundsatz gehalten werden, daß das Volk nur solchen Gesetzen unterworfen sein darf, zu welchen es seine Zustimmung durch seine Vertreter gegeben hat, und daß es nicht gegen seinen Willen besteuert werden darf, was freilich nicht dazu führen soll, die Regierung zur Magd der Kammern herabzuwürdigen. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände ist ein ursprüngliches Recht der deutschen Stände, es darf aber nicht zu einem Zwangsmittel verkehrt werden, um die Regierung einer augenblicklichen Mehrheit dienstbar zu machen, und dem Rechte der Bewilligung muß die unbedingte Pflicht gegenüberstehen, die Mittel zur Führung der Verwaltung rechtzeitig zu beschaffen, so daß der Regierung das Recht verbleibt, die einmal bewilligt gewesenen Steuern so lange fortzuerheben, bis eine neue Vereinbarung zu Stande kommt. Selbst die jährliche Bewilligung hat, wie dies England zeigt, keine Gefahr, wenn die Krone und die Kammern das gemeinsame Ziel der Wohlfahrt des Landes vor Augen haben.

Was die Vertretung des Volkes anlangt, so kommt wenig darauf an, ob dasselbe nach seinen verschiedenen Ständen unmittelbar oder mittelbar vertreten wird. Unbedingt verwerflich ist bloß die reine Vertretung der Personen, weil die Aufgabe eines geordneten Staates nicht bloß im Schutze der Persönlichkeit, sondern vielmehr in dem Schutze der Menschheit nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung besteht, und mithin der Schutz des Eigenthums, als der Frucht der Thätigkeit und der Grundbedingung der leiblichen Fortdauer, so wie nicht minder der Schutz

der Dauer  
kann  
sein,  
Uebri  
Aufs  
und f  
zu be  
Anhal  
festgeh  
bleibt,  
und n  
werden  
sicht  
heit g  
zeln h  
Kamm  
Quell  
Hand  
des G  
sowie  
sparte  
bercht  
Weise  
Landes  
samme

Kia

Amster  
Berg -  
do. I  
Berl. -  
do. P  
Berlin  
do. P  
do. do  
Berlin  
do. P  
Breslau  
do. P  
Chemn  
Cöln. -  
do. P  
Cracau  
do. P  
Düsseld  
do. P  
Kiel-Al  
Magd.  
Magd.  
Mail. -  
Nieder  
do. Pr  
do.

Es  
Gerichte  
legt wur  
auch die  
wurde, f

Berl  
loco 35  
19 - 21  
Dechr. 1  
April: 2  
Mai 18

Bei A

Zeit p